

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/749/GASP DES RATES

vom 19. September 2008

**betreffend die militärische Koordinierungsmaßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung
der Resolution 1816 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (EU NAVCO)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat sich in seiner Resolution 1816(2008) vom 2. Juni 2008 zur Situation in Somalia besorgt über die Bedrohung geäußert, die seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe für die Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege und die internationale Schifffahrt darstellen. Der VN-Sicherheitsrat hat insbesondere die Staaten, die an der Nutzung der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege vor der Küste Somalias interessiert sind, ermutigt, ihre Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung zu verstärken und zu koordinieren. Er hat beschlossen, dass die Staaten, die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeiten, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs durch die Übergangs-Bundesregierung, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum dieser Resolution in die Hoheitsgewässer Somalias einlaufen dürfen und alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle in einer Weise anwenden dürfen, die den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei entspricht. Der VN-Sicherheitsrat hat ferner die Staaten aufgefordert, ihre nach den vorgenannten Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen mit den anderen teilnehmenden Staaten abzustimmen.
- (2) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 26. Mai 2008 seiner Besorgnis über die Zunahme von Überfällen durch Piraten vor der Küste Somalias Ausdruck verliehen, die die humanitären Bemühungen und den internationalen Seeverkehr in der Region beeinträchtigen und zu fortwährenden Verletzungen des VN-Waffenembargos führen. Der Rat begrüßte ferner die Initiativen einiger Mit-

gliedstaaten, den Frachtern des Welternährungsprogramms Begleitschutz zu gewähren. Er betonte, dass eine umfassendere Beteiligung der internationalen Gemeinschaft an diesen Begleitschutzmaßnahmen erforderlich ist, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die somalische Bevölkerung zu gewährleisten.

- (3) Der Rat hat am 16. Juni 2008 sein Generalsekretariat und die Kommission ersucht zu erkunden, welche Möglichkeiten es gibt, alle in seinen Schlussfolgerungen vom 26. Mai getroffenen Zusagen zu erfüllen, und wie am ehesten ein Beitrag zur Umsetzung der Resolution 1816(2008) des VN-Sicherheitsrates geleistet werden kann.
- (4) Der Rat hat am 5. August 2008 das Krisenmanagementkonzept für eine Aktion der Europäischen Union im Hinblick auf einen Beitrag zur Umsetzung der Resolution 1816 (2008) des VN-Sicherheitsrates gebilligt.
- (5) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) wird die politische Kontrolle und die strategische Leitung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU zur Unterstützung der Resolution 1816 (2008) des VN-Sicherheitsrates wahrnehmen und die entsprechenden Beschlüsse nach Artikel 25 Absatz 3 des EU-Vertrags fassen.
- (6) Nach Artikel 28 Absatz 3 des EU-Vertrags gehen die operativen Ausgaben mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, die aufgrund dieser Gemeinsamen Aktion entstehen, zu Lasten der Mitgliedstaaten. Ungeachtet des Umstands, dass die Ausgaben für eine militärische Koordinierungsmaßnahme der EU, wie sie mit dieser Gemeinsamen Aktion bezweckt wird, im Beschluss 2007/384/GASP des Rates vom 14. Mai 2007 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (ATHENA) ⁽¹⁾ nicht vorgesehen sind, sollten im vorliegenden Fall die mit dieser Koordinierungsmaßnahme zusammenhängenden Ausgaben ausnahmsweise nach jenem Beschluss verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 14.

- (7) Der finanzielle Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU stellt den derzeit besten Schätzwert dar und präjudiziert nicht die endgültigen Zahlen in einem Haushaltsplan, der gemäß den im Beschluss 2007/384/GASP festgelegten Regeln zu verabschieden ist.
- (8) Gemäß Artikel 6 des dem EU-Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich nicht an der Durchführung der Gemeinsamen Aktion und mithin auch nicht an der Finanzierung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der Europäischen Union —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziel

Die Europäische Union führt eine militärische Koordinierungsmaßnahme zur Unterstützung der Resolution 1816 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit der Bezeichnung EU NAVCO durch.

Artikel 2

Auftrag

(1) Mit der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU sollen in Umsetzung des in Artikel 1 genannten Ziels und insbesondere durch die Einrichtung einer Koordinierungszelle in Brüssel, nachstehend „Koordinierungszelle der EU“ genannt, die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten unterstützt werden, die militärische Mittel im Einsatzgebiet einsetzen, damit diese leichter verfügbar und operativ einsetzbar sind.

(2) Zur Erfüllung dieses Auftrags nimmt die Koordinierungszelle der EU die in dem vom Rat gebilligten Durchführungsplan aufgeführten Aufgaben wahr.

Artikel 3

Ernennung des Leiters der Koordinierungszelle der EU

Andrès A. BREIJO CLAÛR wird zum Leiter der Koordinierungszelle der EU ernannt.

Artikel 4

Sitz der Koordinierungszelle der EU

Die Koordinierungszelle der EU hat ihren Sitz in Brüssel.

Artikel 5

Durchführungsplan und Einleitung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU

- (1) Der Durchführungsplan für EU NAVCO wird gebilligt.
- (2) Die militärische Koordinierungsmaßnahme der EU wird an dem Tag der Annahme dieser Gemeinsamen Aktion durch den Rat eingeleitet.

Artikel 6

Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Unter der Verantwortung des Rates nimmt das PSK die politische Kontrolle und strategische Leitung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU wahr. Der Rat ermächtigt das PSK, die entsprechenden Beschlüsse nach Artikel 25 des EU-Vertrags zu fassen. Diese Ermächtigung betrifft insbesondere die erforderlichen Befugnisse zur Änderung des Durchführungsplans. Sie erstreckt sich ferner auf die erforderlichen Befugnisse zu späteren Entscheidungen über die Ernennung des Leiters der Koordinierungszelle der EU. Die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Ziele und die Beendigung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU verbleibt beim Rat, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird.

(2) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(3) Das PSK erhält vom Leiter der Koordinierungszelle der EU regelmäßig Berichte über die Durchführung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU. Das PSK kann den Leiter der Koordinierungszelle der EU gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 7

Militärische Leitung

(1) Der Militärausschuss der EU (EUMC) überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU unter Verantwortung des Leiters der Koordinierungszelle der EU.

(2) Der EUMC erhält vom Leiter der Koordinierungszelle der EU regelmäßig Berichte. Er kann den Leiter der Koordinierungszelle der EU gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

(3) Der Vorsitzende des EUMC ist erster Ansprechpartner für den Leiter der Koordinierungszelle der EU.

Artikel 8

Kohärenz der EU-Reaktion

(1) Der Vorsitz, der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der Leiter der Koordinierungszelle der EU und die Mitgliedstaaten, die militärische Mittel im Einsatzgebiet einsetzen, stimmen ihre jeweiligen Tätigkeiten bei der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion eng miteinander ab.

(2) Die Mitgliedstaaten sind insbesondere aufgefordert, der Koordinierungszelle der EU sachdienliche Informationen über ihre operativen Maßnahmen im Einsatzgebiet und über die Lage in dem Gebiet, einschließlich des Informationsaustauschs mit den Handelsschiffen, zu übermitteln.

Artikel 9

Beziehungen zu den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und den anderen Akteuren

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der vom EU-Sonderbeauftragten bei der Afrikanischen Union unterstützt wird, nimmt in enger Abstimmung mit dem Vorsitz und in Verbindung mit dem Leiter der Koordinierungszelle der EU die Rolle des ersten Ansprechpartners für die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union wahr.

(2) Auf operativer Ebene fungiert der Leiter der Koordinierungszelle der EU als Ansprechpartner insbesondere für die Reederverbände, die betreffenden Abteilungen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und die Internationale Schifffahrtsorganisation sowie die im Rahmen der Operation „Dauerhafte Freiheit“ agierende Seestreitkraft „Combined Task Force 150“.

Artikel 10

Unterstützung von Drittstaaten

(1) Das PSK kann den Leiter der Koordinierungszelle der EU von Fall zu Fall ermächtigen, unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Mitgliedstaaten vorgesehen sind, die Maßnahmen von Drittstaaten zur Umsetzung der Resolution 1816 (2008) des VN-Sicherheitsrates auf deren Ersuchen hin zu koordinieren.

(2) Zu diesem Zweck ist der Leiter der Koordinierungszelle der EU befugt, administrative und technische Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden dieser Staaten zu schließen.

Artikel 11

Haftung

(1) Für die von einem Mitglied des Personals der Koordinierungszelle der EU erhobenen oder gegen dieses Mitglied geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung ist der Mitgliedstaat zuständig, von dem das betreffende Personalmitglied abgeordnet wurde. Der betreffende Mitgliedstaat ist auch für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person zuständig.

(2) Für die von Dritten geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit den Marineoperationen von Schiffen im Rahmen der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Umsetzung der Resolution 1816 (2008) des VN-Sicherheitsrates sind jene Mitgliedstaaten zuständig, unter deren Flagge die Schiffe fahren.

Artikel 12

Finanzierung

(1) Die folgenden gemeinsamen Kosten der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU gehen nach dem Schlüssel des Bruttonationaleinkommens zu Lasten der Mitgliedstaaten:

- Kommunikationskosten,
- Transport-/Reisekosten,
- Verwaltungskosten.

(2) Die Finanzierung dieser gemeinsamen Kosten wird von Athena verwaltet.

(3) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU dienende Betrag beläuft sich auf 60 000 EUR. Der in Artikel 33 Absatz 3 des Beschlusses 2007/384/GASP genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 30 %.

Artikel 13

Weitergabe von Informationen an die Vereinten Nationen und andere dritte Parteien

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an die Vereinten Nationen und an andere dritte Parteien, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, EU-Verschlussachen, die für die Zwecke der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU generiert wurden, bis zu dem für diese dritten Parteien jeweils festgelegten Geheimhaltungsgrad unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates⁽¹⁾ weiterzugeben.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, nicht als EU-Verschlussachen eingestufte Dokumente der EU, die die Beratungen des Rates im Zusammenhang mit der militärischen Koordinierungsmaßnahme der EU betreffen und die der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates⁽²⁾ unterliegen, an die Vereinten Nationen und andere dritte Parteien, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, weiterzugeben.

⁽¹⁾ Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 2004/338/EG, Euratom des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 106 vom 15.4.2004, S. 22).

*Artikel 14***Inkrafttreten und Beendigung**

- (1) Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Die militärische Koordinierungsmaßnahme der EU endet zu dem vom Rat festgelegten Zeitpunkt und wird bei Ablauf der Geltungsdauer der Resolution 1816 (2008) des VN-Sicherheitsrates überprüft.
- (3) Diese Gemeinsame Aktion wird unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2007/384/GASP am Tag der Schließung der Koordinierungszelle der EU aufgehoben.

*Artikel 15***Veröffentlichung**

- (1) Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (2) Die Beschlüsse des PSK betreffend die späteren Ernennungen des Leiters der Koordinierungszelle der EU werden ebenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER
